

Brüssel, den 1. Juni 2018  
(OR. en)

9607/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2018/0111 (COD)

---

---

TELECOM 161  
PI 66  
RECH 265  
MI 411  
COMPET 409  
DATAPROTECT 107  
CYBER 119  
IA 161  
CODEC 923

#### I-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)

---

Nr. Komm.dok.: 8531/18 TELECOM 113 PI 48 RECH 156 MI 310 COMPET 266  
DATAPROTECT 78 CYBER 80 IA 117 CODEC 674

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates  
über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors  
(Neufassung)  
Fakultative Anhörung des Ausschusses der Regionen<sup>1</sup>

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. April 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors<sup>2</sup> (PSI-Richtlinie) vorgelegt.

---

<sup>1</sup> Dieser Vermerk dient ausschließlich dem Zweck, einen Beschluss über die Anhörung eines anderen Organs/einer anderen Einrichtung herbeizuführen; er betrifft nicht den Inhalt des Vorschlags.

<sup>2</sup> Doc. 8531/18.

2. Die Richtlinie enthält die Verpflichtung, die Weiterverwendung öffentlicher Daten zuzulassen, einschließlich Dokumente öffentlicher Bibliotheken, Museen und Archive; mit der Richtlinie wurde ferner eine Standardregelung festgelegt, mit der Gebühren auf die Grenzkosten für die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung der Informationen beschränkt werden, und öffentliche Stellen werden verpflichtet, ihre Gebührenvorschriften und Bedingungen transparenter zu gestalten.
3. Der Vorschlag bringt Veränderungen in einigen neuen Bereichen mit sich, etwa die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf dynamische Datensätze, **Verkehr** und Forschung. Einige Datentypen, die sich in den vergangenen Jahren rasant entwickelt haben, wie z. B. dynamische Daten, Echtzeitdaten und die sogenannten hochwertigen Datensätze, werden ebenfalls einbezogen.
4. Die Richtlinie stützt sich auf Artikel 114 AEUV, der vorsieht, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses tätig werden. Eine Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ist also grundsätzlich nicht erforderlich. In Anbetracht des Gegenstands des genannten Vorschlags und seiner möglichen Folgen für öffentliche Stellen – auch auf subnationaler Ebene – erscheint es jedoch angemessen, den Ausschuss der Regionen zu dem vorliegenden Vorschlag anzuhören.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, im Einklang mit Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe h der Geschäftsordnung des Rates zu beschließen, den Ausschuss der Regionen zu dem oben genannten Vorschlag anzuhören und ihn zu bitten, seine Stellungnahme so bald wie möglich abzugeben.

---